



Gemeinsame Straßenbaumaßnahmen des Landkreises und der Gemeinden

Regelungen zu Verfahrensgang, Zusammenarbeit und Mitfinanzierung

1. Allgemeine Regelungen für gemeinsame Baumaßnahmen des Landkreises und der Kommunen (z.B. Ausbau einer Ortsdurchfahrt [Kreisstraße] mit Fahrbahn und Gehwegen)

- a) Der Antrag einer Gemeinde auf Aufnahme einer Tiefbaumaßnahme in das Investitionsprogramm des Landkreises ist bis zum 01. Juli des Vorjahres der Berücksichtigung in der Haushalts-/Finanzplanung zu stellen. (Bsp.: Aufnahme in den Haushalts-/Finanzplan im Jahr 2009 -> Antragstellung am 01.07.2008).
- b) Die Aufnahme von Baumaßnahmen in den Haushalts-/Finanzplan wird mit den Gemeinden für deren Haushaltsplanung rechtzeitig abgestimmt.
- c) Über den Zeitpunkt der Baudurchführung entscheidet der Landkreis im Zuge der Haushaltsberatungen.
- d) Bei abstimmungsintensiven Maßnahmen und Maßnahmen mit umfangreichem oder schwierigem Grunderwerb strebt der Landkreis eine zweijährige Planungs- und Vorbereitungsphase vor Realisierung des Bauvorhabens an.
- e) Der nötige Grunderwerb für die Fahrbahn ist vom Landkreis und für Gehwege von der Gemeinde durchzuführen. Die Grunderwerbsverhandlungen für die Baumaßnahme sind im Regelfall bis zum 01. Juli des Vorjahres der Baudurchführung abzuschließen. Der Abschluss des vollständigen Grunderwerbs entsprechend dem Grunderwerbsverzeichnis ist durch eine notarielle Vorurkunde oder privatrechtliche Vereinbarungen zu belegen.
- f) Durch diesen Zeitplan soll gewährleistet werden, dass ein Zuschussantrag zeitnah zum 1. September gestellt werden kann.
- g) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Bauarbeiten obliegt dem Landkreis. Die Gemeinde erstattet ihren Kostenanteil (abzüglich des Zuschusses) entsprechend dem Bau- und Kostenfortschritt auf Anforderung des Landkreises. Bei Zahlungsverzug steht dem Landkreis eine Verzinsung nach BGB zu. Soweit Zuschüsse nicht zeitnah fließen, beteiligt sich die Gemeinde nach Baufortschritt an den Bruttokosten und erhält die auf sie entfallenden anteiligen Zuschüsse nach deren Eingang vom Landkreis.

2. Bau von unselbständigen Geh- sowie Geh- und Radwegen entlang von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Für unselbständige Gehwege sowie Geh- und Radwege gelten über die unter 1. enthaltenen Regelungen hinaus folgende Voraussetzungen:

- a) Die Gemeinde verpflichtet sich, den notwendigen Grund zu erwerben und bis zu Beginn der Bauausführung vorzufinanzieren. Soweit ein freihändiger

Grunderwerb nicht möglich ist, beantragt sie beim Landkreis als künftigen Bauherrn die Durchführung eines Enteignungsverfahrens.

- b) Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Geh- und Radwegbreiten von bis zu 2,5 m die Hälfte der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten zu übernehmen.
- c) Für einen auch als Anwandweg ausgeführten Geh- und Radweg mit einer Breite über 2,5 m trägt die Gemeinde die dafür anfallenden Mehrkosten.
- d) Die Verkehrssicherungspflicht (Reinigen, Schnee räumen, Gras mähen, Büsche schneiden und Beschilderung) für den Geh- und Radweg/Anwandweg übernimmt und finanziert die Gemeinde.
- e) Die notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten für den bituminös gebundenen Oberbau werden von der Gemeinde und dem Landkreis je zur Hälfte getragen.
- f) Der Landkreis beteiligt sich entsprechend den Regelungen des Zuschussgebers nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten an den Grunderwerbskosten. Bei Abweichung von der Richtwerttabelle ist der geänderte Preis zu begründen. Für den Fall, dass die Maßnahme nicht verwirklicht werden kann, ist in der notariellen Urkunde eine Rückabwicklung zu vereinbaren.

Falls die Gemeinden die unselbständigen Geh- sowie Geh- und Radwege entlang von Kreisstraßen auf freier Strecke selbst ausbauen, gelten die vorgenannten Punkte sinngemäß.

3. Selbständige Geh- und Radwege/touristische Radwege

- a) Die Gemeinden führen den Bau von selbständigen Geh- und Radwegen durch und tragen die dafür anfallenden Kosten.
- b) Für touristische Radwege im Rahmen des Radwegenetzes der Regio Augsburg Tourismus GmbH gelten die bisherigen Regelungen laut Beschluss des Kreistags vom 25.07.2001 fort.

4. Erneuerung von gemeindlichen Kanälen in Kreisstraßen im Bereich einer Ortsdurchfahrt

- a) Wenn die Gemeinde eine Mitfinanzierung des Landkreises beim Neubau eines Kanals erwartet, dann ist die Höhe des Betrages bis zum 01. Juli des Vorjahres der Berücksichtigung in der Haushalts-/Finanzplanung zu stellen.
- b) Die Kanaleinleitungsgebühr wird fällig, wenn das Wasser der Kreisstraße in den neuen Kanal eingeleitet wird.
- c) Soweit vom Landkreis als Straßenbaulastträger notwendige Unterhaltungsarbeiten anstehen (Spurrillen, Verdrückungen, mangelnde Entwässerung), behält dieser sich vor, sich der gemeindlichen Maßnahme mit einer Erneuerung der gesamten Deckschicht anzuschließen. Der Landkreis trägt dann den Anteil an den Kosten der Erneuerung der Deckschicht für die vom Kanalbau nicht berührte Restfläche der Fahrbahn.
- d) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde ist für die jeweilige Baumaßnahme abzuschließen.

5. Einbau von Querungsiseln in Kreisstraßen

- a) Der Landkreis stimmt dem Bau einer Querungsisel in Form einer Fußgängerschutzinsel zu, sofern dadurch ein beidseitig geführter Gehweganschluss ermöglicht wird und der Fußgängerverkehr gesichert wird.
- b) Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung der Querungsisel, einschließlich Asphaltierung und Markierung, wenn die Insel aus verkehrstechnischer Sicht erforderlich ist und der Verkehrssicherheit dient.

- Die Kosten tragen je zur Hälfte der Landkreis und die Gemeinde.
- c) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde ist für die jeweilige Baumaßnahme bezüglich der Herstellung, Unterhaltung sowie Kostenteilung abzuschließen.

6. Einbau von Mittelinseln in Kreisstraßen

- a) Der Einbau von Mittelinseln (ohne Fußgängerquerungsmöglichkeiten) zur Verkehrsberuhigung an Ortseingängen wird nur dann zugestimmt, wenn notwendig werdende Aufweitungen und Verschwenkungen der Fahrbahnen den bautechnischen Richtlinien entsprechen und eine Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h gewährleistet wird.
- b) Die Kosten der Durchführung dieser Baumaßnahme (Planung, Ausschreibung, Bauausführung) und Unterhaltung tragen die antragstellenden Gemeinden.
- c) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde ist für die jeweilige Baumaßnahme abzuschließen.

7. Umstufung von kommunalen Straßen

Bei der Umstufung kommunaler Straßen gilt folgendes Verfahren:

- a) Als erstes ist eine Verkehrsbefragung durchzuführen, um die Verkehrsbedeutung und Netzfunktion der Straße feststellen zu können.
- b) Anhand des Ergebnisses der Verkehrsbefragung prüft der Landkreis in Rücksprache mit der Regierung von Schwaben, ob die Kriterien zur Umstufung einer Kreisstraße erfüllt sind.
- c) Bei einer Ortsbegehung durch den Landkreis und die Gemeinde und gegebenenfalls durch entsprechende Untersuchungen wird der Sanierungs-/Instandsetzungsbedarf der Straße festgelegt und in einem Vermerk festgehalten.
- d) Die Kosten für die notwendigen Sanierungs-/Verbesserungsmaßnahmen trägt der bisherige Straßenbaulastträger.
- e) Bei Baulastträgerschaft durch die Gemeinde kann der Landkreis ausnahmsweise unter nachfolgenden Bedingungen die erforderlichen Sanierungs-/Verbesserungsmaßnahmen übernehmen:
- Die Gemeinde verpflichtet sich, die anfallenden Kosten der Instandsetzung (inkl. Planungs- und Verwaltungskosten) nach Planungs- und Baufortschritt abzüglich der vereinnahmten Zuschüsse (bei zuwendungsfähigen Maßnahmen) an den Landkreis zu zahlen.
 - Bei Zahlungsverzug steht dem Landkreis eine Verzinsung nach BGB zu.
- f) Das Einverständnis beider Parteien zur Umstufung sowie weitere Bedingungen werden in einer Vereinbarung festgehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab 01.01.2008.

Aichach, 06.12.07


Christian Knauer
Landrat